



Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 sind in der Gemeinde Bad Rothenfelde in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Mitglieder des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde zu wählen. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es werden 20 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Bad Rothenfelde bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Für jeden Wahlvorschlag können höchstens 25 Bewerber/-innen vorgeschlagen werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/-in) enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO **persönlich und handschriftlich** unterschrieben sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 18.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2018 S. 1283) sind in der Gemeinde Bad Rothenfelde folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

5. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten

(Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017, ausdrücklich hingewiesen.

7. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens **Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Wahlbüro - Zimmer 12 a, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Bad Rothenfelde, 16.03.2021



Roland Hemsath
Gemeindewahlleiter

Aushang vom: : 16.03.21

bis: